



Oberste Straßenbaubehörden  
der Länder

nachrichtlich:  
Bundesanstalt für Straßenwesen

Bundesrechnungshof

DEGES Deutsche Einheit  
Fernstraßenplanungs- und -bau GmbH

**Betreff: Nachrechnung und Ertüchtigung des Brückenbestandes  
der Bundesfernstraßen  
- Richtlinie für die Nachrechnung von Straßenbrücken im  
Bestand (Nachrechnungsrichtlinie) -Ausgabe 05/2011-  
1. Ergänzung -Ausgabe 04/2015-**

Bezug: Mein Schreiben vom 26.05.2011  
(Az.: StB 17/7192.70/23-1425389)  
Aktenzeichen: StB 17/7192.70/23-2408274  
Datum: Bonn, 29.04.2015  
Seite 1 von 2

Mit meinem Schreiben vom 26.05.2011 wurde die „Richtlinie zur Nachrechnung von Straßenbrücken im Bestand (Nachrechnungsrichtlinie - Ausgabe 05/2011)“ zur probeweisen Anwendung bekanntgegeben.

Inzwischen liegen umfangreiche Erfahrungen mit der Nachrechnung von Brücken sowie der Anwendung der Richtlinie selbst vor, so dass unter Berücksichtigung neuerer Forschungsergebnisse eine zielgerichtete Fortschreibung möglich wurde. Unter Mitwirkung von Fachleuten aus Verwaltung, Wissenschaft und Praxis erarbeitete die UAG Nachrechnungsrichtlinie der Bund-/Länderarbeitsgruppe Schwerverkehr die „1. Ergänzung zur Nachrechnungsrichtlinie, Stand 04/2015“.

Dr. Stefan Krause  
Leiter der Abteilung Straßenbau

HAUSANSCHRIFT  
Robert-Schuman-Platz 1  
53175 Bonn

POSTANSCHRIFT  
Postfach 20 01 00  
53170 Bonn

TEL +49 (0)228 99-300-5178  
FAX +49 (0)228 99-300-807 5178

ref-stb17@bmvi.bund.de  
www.bmvi.de





Seite 2 von 2

Mit der 1. Ergänzung werden folgende Änderungen bzw. Anpassungen wirksam:

- Abschnitt 10.1.5 „Anprall an Fahrzeugrückhaltesysteme“
- Abschnitt 12 „Betonbrücken“
- Anlage 1 „Verkehrliche Kompensationsmaßnahmen“
- Anlage 5 „Verkehrslastmodell für Brücken mit 4+0- bzw. 4s+0-Verkehrsführung“.

Der Abschnitt 10.1.5 und die Anlage 5 wurden neu in die Nachrechnungsrichtlinie aufgenommen. Der Abschnitt 12 sowie die Anlage 1 wurden überarbeitet und ersetzen vollständig die bisherigen Fassungen in der Nachrechnungsrichtlinie.

Mit der Erweiterung der Querkraftnachweise für Betonbrücken in der Stufe 2 sollte bei zukünftigen Nachrechnungen auf Nachweise in der Stufe 4 weitgehend verzichtet werden. Darüber hinaus bedarf die Anwendung der Stufe 4 (wissenschaftliche Methoden) meiner Zustimmung.

Die 1. Ergänzung der Nachrechnungsrichtlinie kann von der Internetseite der BAST abgerufen werden unter:

**[www.bast.de](http://www.bast.de) / Brücken- und Ingenieurbau / Publikationen / Regelwerke Brücken- und Ingenieurbau / Entwurf BEM-ING**

Über Ihre Erfahrungen mit der Anwendung der 1. Ergänzung der Nachrechnungsrichtlinie bitte ich, mich zu informieren. Das Rundschreiben vom 26.05.2011 bleibt weiterhin bestehen.

Im Interesse eines durchgehend leistungsfähigen Straßennetzes und eines einheitlichen Sicherheitsniveaus empfehle ich, die Nachrechnungsrichtlinie einschließlich der 1. Ergänzung auch für die in Ihrem Zuständigkeitsbereich liegenden Straßen anzuwenden sowie anderen Baulastträgern, insbesondere auch im kommunalen Bereich, bekanntzugeben.

Im Auftrag  
Dr. Stefan Krause



Beglaubigt:

  
Angestellte

Anlage: Richtlinie für die Nachrechnung von Straßenbrücken im Bestand (Nachrechnungsrichtlinie), 1. Ergänzung, Ausgabe 04/2015

